



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung für das Zentrum „Frankfurt Isotope and Element Research Center (FIERCE)“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Gem. Präsidiumsbeschluss vom 19.02.2019 und Senatsbefassung vom 15.05.2019**

### § 1 Name und rechtliche Stellung

1. Das Zentrum führt den Namen „Frankfurt Isotope and Element Research Center (FIERCE)“

2. Definition und Hintergrund: Das FIERCE ist eine fachbereichsübergreifende (FB11, FB13, FB15) wissenschaftliche Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), für die das Hessische Hochschulgesetz (HHG) und die Regelungen der GU (z.B. die Grundordnung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung für die Gremien) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Es geht aus dem ‚Festkörper-Massenspektrometrielabor‘ des Instituts für Geowissenschaften (IfG) des Fachbereichs für Geowissenschaften/Geophysik (FB 11) hervor. Mit dem Zentrum wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichtet.

3. Zugeordnete Technik: Die im FIERCE betriebenen Geräte ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

4. Personal: Die Infrastruktur des FIERCE wird durch das wissenschaftliche und technische Personal des IfG betrieben.

5. Räume: Im Rahmen der universitären Möglichkeiten werden dem FIERCE angemessene Räume zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeordnet. Die mit Gründung

der FIERCE genutzten Räume ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

### § 2 Aufgaben und Zielsetzung

1. Das FIERCE ist ein wissenschaftliches Infrastrukturzentrum zur vorwiegend anorganischen Isotopen- und (Spuren)Elementanalytik, mit besonderer Spezialisierung auf räumlich hochaufgelöste Analysen. Es dient der verstärkten wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb des IfG (FB11) sowie zwischen dem FB11, dem Fachbereich Physik (FB13) und dem Fachbereich Biowissenschaften (FB15). Dies umfasst die gemeinsame Nutzung, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten im FB11 liegt. Die Unterhaltung und Erhaltung des Zentrums erfolgt durch den FB11 und konkret im IfG. Das Finanzkonzept lässt sich der Anlage 3 entnehmen.

2. Als Hochtechnologiezentrum erfüllt das FIERCE eine Leuchtturmfunktion und erhöht die internationale Sichtbarkeit der Forschung der GU.

3. Die Ziele und Aufgaben des FIERCE sind insbesondere:

1. Bereitstellung und Erhaltung der Infrastruktur zur anorganischmassenspektrometrischen Isotopen- und Elementanalytik zum Zwecke der Grundlagenforschung im Rahmen von Forschungsprojekten,
2. Durchführung von Studierendenprojekten (BSc, MSc, PhD),
3. Internationale Kooperationen und Förderung der internationalen Vernetzung,
4. Wissenstransfer und Weiterbildungsangebote,
5. Unterstützung bei der Durchführung von zentrumsinternen und -externen Forschungsprojekten nach Maßgabe des Zeit- und Personalaufwandes.

### § 3 Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an der Selbstverwaltung des Zentrums zu beteiligen.

2. Ordentliche Mitglieder können ProfessorInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen der GU sein, sofern sie eine aktive Forschungstätigkeit im Bereich der Zentrumsthemen gem. § 2 Abs. 3 nachweisen oder in zentraler oder administrativer Funktion innerhalb von FIERCE mitwirken.

3. Weitere Mitglieder und Angehörige der GU, WissenschaftlerInnen anderer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen, die im Bereich der Zentrumsthemen gemäß § 2 Abs. 3 wissenschaftlich arbeiten, können assoziierte Mitglieder des FIERCE werden. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit rede- und antragsberechtigt.

4. Anträge auf Mitgliedschaft bzw. assoziierte Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium des FIERCE gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher und assoziierter Mitglieder entscheidet dieses einstimmig und im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.

5. Die ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft erlischt insbesondere:

1. durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes,
2. den Tod des Mitgliedes,
3. mit Ausscheiden aus der GU,
4. durch Ausschluss des Mitgliedes durch das Direktorium nach Anhörung.

6. Nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes aus der GU nach Abs. 5 Ziffer 3 kann es auf Antrag assoziiertes Mitglied des FIERCE werden.

## § 4 Nutzung

Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des FIERCE im Rahmen der Nutzungs- und Gebührenordnung zu nutzen. Das Direktorium erlässt eine Nutzungs- und eine Gebührenordnung unter Berücksichtigung anerkannter Regelungen der DFG und aktueller laufender Infrastrukturprogramme der EU. Die Nutzungs- und Gebührenordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der GU.

## § 5 Organe

Die Organe des FIERCE sind die zwei KodirektorInnen, das Direktorium, der/die ZentrumsleiterIn (ZL) und die Mitgliederversammlung.

## § 6 KodirektorInnen

1. Die zwei KodirektorInnen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der ProfessorInnen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 7 durch die Mitgliederversammlung gewählt und kommen in der Regel aus dem IfG. Die Wahl erfolgt in Einvernehmen mit dem Präsidium.

2. Die Amtszeit der KodirektorInnen beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Nachfolger soll rechtzeitig vor Ende der Amtszeit erfolgen. Die KodirektorInnen bleiben solange im Amt, bis NachfolgerInnen bestellt wurden.

3. Die KodirektorInnen bestellen einstimmig die/den ZentrumsleiterIn (ZL) aus der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der ordentlichen Mitglieder und können sie/ihn auch aus wichtigen Gründen abberufen. Ein/eine ZL kann nicht KodirektorIn sein. Nach Abberufung erfolgt unverzüglich die Bestellung eines/einer neuen ZL. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der KodirektorInnen. Der/die ZL bleibt im Fall der Abberufung und nach dem Ende der Amtszeit solange im Amt, bis ein/eine NachfolgerIn bestellt wurde.

4. Die KodirektorInnen vertreten das FIERCE unter Beachtung der Befugnisse des Präsidiums der GU jeweils alleine nach außen. Sie sind zusammen berechtigt, alle Entscheidungen, die üblicherweise im Rahmen des laufenden Geschäfts anfallen, zu treffen.

## § 7 Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus zwei den KodirektorInnen und der/dem ZL.

2. Das Direktorium führt die Geschäfte des FIERCE. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Strategische Leitung des FIERCE,
2. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Entscheidung über die Durchführbarkeit von Forschungsvorhaben der Mitglieder,
4. Entscheidung über die grundsätzliche Mittelverwendung,
5. Verabschiedung der Nutzungs- und der Gebührenordnung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums der GU,
6. Haushalts- und Budgetplanung sowie Berichtswesen in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung.

3. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Beschlussfassungen des Direktoriums

1. Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen einstimmig gefasst.

2. Das Direktorium wird von der/dem ZL nach Bedarf, mindestens aber einmal im Semester unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.

3. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder ein Direktoriumsmitglied dies schriftlich beantragt.

4. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

5. Auf Wunsch mindestens eines Direktoriumsmitglieds erfolgt eine Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.

6. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) sowie fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz/Video-Konferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Direktoriumsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Bei Widerspruch ist der Vorgang in der nächsten Direktoriumssitzung zu behandeln.

## § 9 Die/der Zentrumsleiter/in

1. Die/der ZL leitet die Tagesgeschäfte des FIERCE und setzt die Beschlüsse des Direktoriums um.

2. Die/der ZL übt in Abstimmung mit den KodirektorInnen und unbeschadet der Zuständigkeit des/der Universitätspräsident/in gemäß § 38 Abs. 1 HHG das Hausrecht aus.

3. Die/der ZL beruft die Sitzungen des Direktoriums (§ 8) ein.

4. Die/der ZL beruft die Mitgliederversammlungen (§ 10) ein und leitet die Sitzung.

5. Die/der ZL hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat sie/er selbst das Erforderliche zu veranlassen, sofern nicht rechtzeitig eine Sitzung des Direktoriums einberufen werden kann. Sie/er hat hierüber dem Direktorium umgehend zu berichten. Falls Bedeutung und Folge der getroffenen Entscheidung dies erfordern, hat sie/er unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums zu beantragen.

6. Die/der ZL berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das FIERCE bedeutenden Angelegenheiten. Er/sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über das FIERCE und ist dem Direktorium gegenüber rechenschaftspflichtig. Die/der ZL hat bei der Entscheidung über den Rechenschaftsbericht kein Stimmrecht.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des FIERCE.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ZL mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie von Zeit und Ort der Sitzung einberufen. Im Regelfall erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung wenigstens zwei Wochen vorher in Textform.

3. Die/der ZL muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt in Textform.

4. Die Mitgliederversammlung dient der Information und Erörterung der weiteren Entwicklung zentrumsbezogener Themen, insbesondere der wissenschaftlichen Zukunftsplanung.

5. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem ZL eingegangen und schriftlich begründet sein.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht kein Quorum. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Direktoriums.

7. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 6 Abs. 1 die beiden KodirektorInnen. Für die Abwahl der KodirektorInnen sind drei Viertel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung des Präsidiums der GU erforderlich.

## § 11 Sitzungsprotokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums sind in Protokollen festzuhalten, die von der/dem ZL und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind. Die entsprechenden Maßgaben folgen der Gremienordnung der GU. Die genehmigten Protokolle werden dem Präsidium und den DekanInnen der Fachbereiche 11, 13 und 15 auf Verlangen zur Kenntnis vorgelegt. Inhalte gehen in den jährlichen Bericht des Zentrums ein. Dieser wird dem Präsidium und den DekanInnen der Fachbereiche 11, 13 und 15 zur Kenntnis vorgelegt.

## § 12 Änderung der Ordnung

Durch einstimmige Entscheidung des Direktoriums können Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung gemacht werden. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die DekanInnen der FB 11, 13 und 15 sowie des Präsidiums der GU.

## § 13 Evaluation

Das FIERCE ist alle fünf Jahre durch das Präsidium zu evaluieren.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Universität nach Stellungnahme des Senats und Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, 24. Juni 2019

gez. Prof.'in Dr. Birgitta Wolff  
Präsidentin

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

# ANLAGE 1

zur

## Ordnung für das Zentrum „Frankfurt Isotope and Element Research Centre (FIERCE)“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß §1 Abs. 3

Stand: 15.01.2018

### Geräteliste (Stand April 2018)

Typ, Hersteller	Beschaffung, Kosten	Betrieb seit	Einsatzgebiet	Verantwortlicher
Neptune MC-ICP-MS, Thermo-Finnigan	DFG voll 750 k€	2000	Radiogene und stabile Isotope, Spurenelemente	Marschall/ Gerdes
Resonetics Excimer Laser-Ablationssyst.	DFG-§91b 250 k€	2010	In-Situ-Messung von Spurenelem., Isotopen	Marschall/ Gerdes
NewWave 213 nm Laser-Ablationssyst.	DFG voll 100 k€	2000	In-Situ-Messung von Spurenelementen	Marschall/ Gerdes
Element 2 ICP-MS, Thermo	DFG voll 350 k€	2000	Spurenelemente, Geochronologie	Marschall/ Gerdes
MAT 261 TIMS Thermo-Finnigan Ionenzählung	HBFG 310 k€ Uni Giessen 32 k€	1989 1999	Geochronologie, Isotopengeochemie	Müller/ Dörr
Fragmentierungsanlage SelFrag		2008	Gesteins-Zerkleinerung	Marschall/ Gerdes
Mineraltrennungstisch, Holman-Wilfley Scheibenmühle Backenbrecher	Uni Giessen 25k€	1999 2000 1997	Schwermineral-Trennung	Müller/ Dörr
Forschungsmikroskop, Zeiss AxioImager			Polarisationsmikroskopie, Durch-/Auflicht	
Forschungsmikroskop Leica Auf/Durchlicht Forschungsmikroskop Leica Durchlicht Leica-Forschungsmakro. Leica-Forschungsmakro. Petroskop Minox	DFG/Uni Giessen 26 k€ 18 k€ 11 k€ 12 k€ 4 k€	1993 1993 1994 1995 1996	Mineralseparation	Müller/ Dörr
Backenbrecher und Diverse Schwingmühlen			Gesteinszerkleinerung	Müller/Dörr Gerdes
Magentseparator, Frantz		<1986	Mineraltrennung	Müller/Dörr
iCap 6300 Duo ICP-OES, Thermo	Goethe Uni, HBFG, 100 k€	2009	Haupt- und Spurenelemente	Voigt/ Raddatz
Mikrowaage 215739 Analysenwaage Sartorius Analysenwaage Mettler	Uni Giessen 21 k€	1991 1997 1988	Geochronologie, Isotopengeochemie	

## **ANLAGE 2**

zur

### **Ordnung für das Zentrum „Frankfurt Isotope and Element Research Centre (FIERCE)“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Gemäß §1 Abs. 5

Stand: 15.01.2018

**Das Zentrum nutzt die folgenden Räumlichkeiten im GeoZentrum, Campus Riedberg,  
Altenhöferallee 1.**

#### **Reinräume und Mass-Spec-Lab**

0.206 (WM & HM)

0.207 (HM)

0.208 (HM)

0.214 (WM & HM)

0.215 (WM & HM)

0.216 (WM & HM)

0.217 (WM & HM)

0.218 (HM)

0.219 (HM)

0.220 (WM)

0.222 (WM & HM)

0.223 (WM & HM)

0.224 (WM & HM)

0.263 Reinlabor Flur

0.264 Reinlabor Flur

0.261 (chem. 0.212)

### **Gesteinsaufbereitung & Mineralseparation**

- 0.101 "Proben-Waschraum" (gemeinsame Nutzung, Zuständigkeit Petschik)
- 0.102 Backenbrecher (gemeinsame Nutzung, Zuständigkeit Petschik)
- 0.115 SelFrag (HM & WM)
- 0.116 Schwingmühlen, Zerkleinerung (HM)
- 0.117 TIMS Rütteltisch Scheibenmühle (WM)
- 0.203 TIMS Schwerentrennung
- 0.209 Magnetscheider, TIMS-Präp. (WM)
- 0.209a TIMS Probenträger-Vorbereitung
- 0.213 Mikroskopraum (gemeinsame Nutzung – eventuell auch mit Woodland & Brenker)

Anmerkung:

HM, WM...=Horst Marschall, Wolfgang Müller: deutet die Zuordnung gemäß Berufungsvereinbarung bzw. AG-Verwendung an

## ANLAGE 3

zur

### Ordnung für das Zentrum „Frankfurt Isotope and Element Research Centre (FIERCE)“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main

#### Finanzkonzept des „Frankfurt Isotope and Element Research Center“ (FIERCE):

#### 1. Grundlagen

Die im FIERCE zusammengeführten Labore tragen bisher die Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs (Verbrauchsmittel, Reparaturen, Ersatzteile, Wartung) zu 100 %. Dies beinhaltet die Kosten für Personal, sowie zum Beispiel Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Wartung der Lüftungsanlagen und für den Aufbau der Laborinfrastruktur.

FIERCE wird von den folgenden Personalstellen getragen:

Entgeltgruppe	Stellenumfang	Finanzierung	Dauerstellenhülle	Gegenwärtig besetzt durch
E14	1.00	50% HM, 50% WM	1102/34444_50%, 1102/34588_50%	Axel Gerdes
A14	1.00	100% WM	1102/22046_100%	Wolfgang Dörr
E14	0.75	50% HM, 25% Laboreinnahmen	1102/34444_50% (für restl. 25% keine Hülle da Drittmittel-einnahmen)	Michael Seitz
E13	0.50	50% HM, admin. Zuordnung bei WM	1102/54078_100%	Angela Helbling
E13	1.00	100% WM	1102/34587_100%	David Evans
E9	1.00	100% WM	1102/54159_100%	Linda Marko

(HM...AG Horst Marschall, WM...AG Wolfgang Müller)

Einnahmen durch Laborbetrieb:

2013 bis 2015: €214k/Jahr

2016: €226k/Jahr

2017: €274k/Jahr

#### 2. FIERCE-Haushalt (€243k/Jahr)

Die dem FIERCE zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt. Um diese Kosten zu illustrieren wurden die bisherigen Ausgaben in den Laboren im Zeitraum 2012–2017 ausgewertet. Damit ergibt sich folgendes Bild:

- Sachmittel gesamt: € 243.469 /Jahr (2012–2017 gemittelt)
  - Investitionen: € 65.842 /Jahr  
Geräte, Software, experimentelle Aufbauten
  - Lfd. Sachkosten: € 176.506 /Jahr  
Laborbedarf, Veranstaltungen, Reisekosten, Fremdleistungen, Reparaturen
- Personalmittel Organisation: bis Juli 2017 eine 0.75 TV GU 14\* Stelle  
Erläuterung: In der Vergangenheit wurde zur Aufrechterhaltung des Laborbetriebs und zur Durchführung von Drittmittelprojekten eine 0.75 TVL14\* Stelle aus den Laboreinnahmen finanziert. Seit August 2017 wird eine 0.5 TVL14\* aus Landesmitteln (AG Müller) finanziert und eine zusätzliche 0.5 TVL13 Stelle eingebracht (AG Marschall und AG Müller). Dadurch reduzierten sich die Kosten für den Laborbetrieb. Ansonsten wurden bisher aus dem Labor-Haushalt keine Personalkosten für Verwaltung und Koordination aufgewendet, da die verfügbaren Mittel vollständig

für Sachmittelausgaben benötigt wurden. Der dennoch vorhandene, signifikante organisatorische Aufwand wird von den Professoren Wolfgang Müller und Horst Marschall, sowie deren Verwaltungsmitarbeitern erbracht. Der technisch-wissenschaftliche Betrieb wird von Mitarbeitern auf Landesstellen aufrechterhalten.

- Personalmittel Forschung: bisher <20.000 /Jahr  
Erläuterung: Alle Forschungsarbeiten werden in der Regel von Mitarbeitern auf Drittmittelstellen oder regulären Landesstellen durchgeführt. Weitere projektspezifische Arbeiten werden von studentischen Hilfskräften durchgeführt, die über Institutsmittel (25 %) bzw. direkt über Drittmittelprojekte (75 %) finanziert werden.

### **3. FIERCE-Drittmittel**

Durch das FIERCE und deren Mitglieder werden in Zukunft in größerem Umfang Drittmittelprojekte eingeworben werden. Im März 2018 wurden von der DFG Großgeräten im Wert von 1,1 Millionen Euro genehmigt.